

1. Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter vollverzinkte **easy-step®** - Bautreppe/n (geschweißte Stahlkonstruktion, verzinkt, Vierkantprofilrohr 40 x 40, 2/4-gewendelt, rechts- und linksläufig verwendbar, Stufen aus trittsicherem gelochten Stahlblech, verzinkt, Treppenabmessung: BxLxH 80x156x278 cm). Je Stück **easy-step®** - Bautreppe bestehend aus 10 Stufenmodulen, 1 Antritts- und 1 Austrittsmodul, 2 Ausgleichsstützen, 6 Estrichs-Ausgleichsfüße, 2 Stützgeländer, 2 Stabilitätsgeländer, 3 Befestigungsklammern, 8 Stück Befestigungssplinte nebst schriftlicher **easy-step®** - Aufbauanleitung. Wahlweise werden Absturzgeländer mitvermietet. 1 Paar Absturzgeländer besteht aus 2 Stück Geländern und 4 Stück Befestigungssplinte.

2. Mietzeit

Die Mindestmietzeit beträgt bei Langzeitmiete 12 Monate, bei Kurzzeitmiete 6 Monate. Bei Mietverträgen ohne Kündigungsfrist, kann der Mieter die Mietsache jederzeit, ohne vorherige Ankündigung an das Lager des Vermieters zurückgeben. Der Mieter erhält nach Wareneingang eine taggenaue Mietabrechnung. Bei Mietverträgen mit Kündigungsfrist beträgt diese 3 Monate zum Kalenderjahresende. Die Kündigung ist rechtzeitig und schriftlich vorzulegen. Die gemieteten Bautreppen sind dann spätestens am 31.12. des Jahres für welches gekündigt wurde an das Lager der easy-step® GmbH zurückzuführen. Bei Überschreiten dieses Termins um mehr als 14 Tage verlängert sich der Mietvertrag um ein weiteres Jahr und bedarf einer erneuten Kündigung.

3. Monatliche Mietzahlungen

Der Mietzins für die Mietsache ist im Voraus, am 1. eines Monats fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Miete im Laufe des Monats, in der Regel am Monatsende vom Konto des Mieters abgebucht. Zahlungen per Dauerauftrag oder Überweisung sind grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen, kann einer alternativen Zahlungsweise zugestimmt werden, beispielsweise durch zusätzliche Hinterlegung einer Kautions durch den Mieter.

Gerät der Mieter mit der Zahlung einer Miete ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug, z.B. durch eine Rücklastschrift, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

4. Lieferung bzw. Selbstabholung

Bei Lieferung der Mietsache wird die in der Preisliste genannte Fracht berechnet. Für Selbstabholer wird lediglich eine Bereitstellungskommission erhoben. Diese Kosten werden zu Beginn des Mietvertrages in Rechnung gestellt und ebenfalls per Lastschrift eingezogen.

5. Nutzung der Mietsache

An der Mietsache ist dem Mieter für die Mietdauer ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache ganz oder teilweise unter zu vermieten. Er muss den Vermieter unverzüglich schriftliche Informieren, wenn die **easy-step®** - Bautreppe/n etwa auf Grund eines gegen ihn gerichteten Titels gepfändet werden sollte. Dann muss er dem Vermieter auch Einsicht in das Pfändungsprotokoll gestatten.

Auf- und Abbau, Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache sind Sache des Mieters. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht u schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsachen entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Gehilfen, Auszubildenden und sonstigen Beauftragten gleich. Sonstige Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, sich jederzeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der **easy-step®** - Bautreppe/n zu überzeugen und etwaige Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen. Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn der Mangel von dem Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung bleibt unberührt. Mietzinsminderung und Aufrechnung gegenüber dem Mietzinsanspruch des Vermieters sind ausgeschlossen, soweit die Forderungen des Mieters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Ende der Mietzeit

Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietsache in allen Komponenten und gereinigt auf seine Kosten und auf sein Risiko an das Lager des Vermieters zurückzugeben. Ein Rücktransport seitens des Vermieters ist besonders zu vereinbaren. Verkrusteter Bauschmutz, wie Mörtel-, Farbreste und Vergleichbares sind vom Mieter zu entfernen. Andernfalls reinigt der Vermieter auf Kosten des Mieters. Von dem Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Beschädigungen sind zu beseitigen bzw. finanziell auszugleichen. Fehlende **easy-step®** - Module bzw. - Teile werden dem Mieter mit den jeweils gültigen Verkaufspreisen in Rechnung gestellt. Die gültige Preisliste ist dem Mietvertrag als Anlage beigelegt. Nach Rückgabe der Mietsache erfolgt eine verbindliche Abnahmeprüfung im Lager des Vermieters. Etwaige Mängel und Mängelbeseitigungskosten werden dem Mieter unverzüglich mitgeteilt. Für die Wareneingangskontrolle wird eine Rücknahmekommission erhoben. Die Kosten hierfür sind in der Preisliste verzeichnet.

7. Sonstiges

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn dieser aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mieteinsatz stehen, von dritten Personen haftbar gemacht wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile Schwabmünchen. Gegenüber sonstigen Mietern verbleibt es bei den gewöhnlichen Gerichtsständen.

E N D E